

Baudenkmalpflege im Landkreis Passau

Ein Denkmal – was ist das eigentlich?

Der Landkreis Passau besitzt einen reichen Schatz an Denkmälern, und diese faszinieren nicht immer nur durch ihren ästhetischen Wert oder ihre Altehrwürdigkeit, sondern vor allem durch ihre geschichtliche Zeugnisfunktion. Sie regen zum Nachdenken über vergangene Zeiten und über die Zeit, in der wir leben, an.

Aber nicht jedes Objekt älteren Datums ist ein Denkmal. Es müssen vielmehr ganz bestimmte Kriterien vorliegen, wenn ein Objekt ein Denkmal im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes sein soll. Diese Kriterien sind:

- das Objekt muss von Menschen geschaffen sein,
- das Objekt muss aus vergangener Zeit stammen,
- das Objekt muss von geschichtlicher, künstlerischer, städtebaulicher, wissenschaftlicher oder volkskundlicher Bedeutung sein.
- die Erhaltung des Denkmals muss im Interesse der Allgemeinheit liegen.

Die Denkmalliste – eine Zusammenfassung der bekannten Denkmäler

Die Verzeichnisse, in denen die bisher bekannten Baudenkmäler, Ensembles und Bodendenkmäler eingetragen sind, heißen „Denkmallisten“ und werden in Bayern vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege in München geführt. Sie liegen jedoch bei jeder Gemeinde bzw. Landratsamt Passau, Untere Denkmalschutzbehörde (Bauamt, Kulturreferat) auf. Wer also wissen will, ob sein Gebäude in der Denkmalliste eingetragen ist, braucht sich nur an eine dieser Stellen zu wenden (*siehe Beratung und Kontakt hier im Internet*). Die Denkmallisten werden laufend fortgeschrieben. Baudenkmäler mit ihren Ausstattungsstücken, Gartenanlagen, Bodendenkmäler und Ensembles besitzen schon dann Denkmaleigenschaft, wenn sie die erwähnten, gesetzlich festgelegten Kriterien erfüllen. Die Eintragung in die Denkmalliste hat nur deklaratorische, also klarstellende Bedeutung.

Was ist bei einem Baudenkmal zu beachten?

Für alle Veränderungen an Baudenkmalern gilt die Faustregel:

- Alle Maßnahmen an Baudenkmalern, die nach der Bayer. Bauordnung baugenehmigungspflichtig sind, bedürfen einer Baugenehmigung.
- Alle Maßnahmen an Denkmälern, die nicht baugenehmigungspflichtig sind, bedürfen einer Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz.

In der Praxis bedeutet dies, dass grundsätzlich jede Veränderung an einem Baudenkmal genehmigungspflichtig oder erlaubnispflichtig ist. Ohne Rücksprache bei den zuständigen Stellen dürfen deshalb keine Veränderungen an Baudenkmalern vorgenommen werden. Bei der Baugenehmigungsbehörde können Sie erfragen, was im einzelnen baugenehmigungs- oder erlaubnispflichtig ist. Auch der Abbruch von Gebäuden ist erlaubnis- oder baugenehmigungspflichtig. Eine Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz ist z.B. erforderlich bei neuen Anstrichen innen und außen, bei Erneuerung der Installationen in historischen Räumen, bei der Reparatur oder Erneuerung von Türen, Fenstern, Treppen, Vertäfelungen usw. sowie bei Eingriffen in den Boden.

In das Genehmigungs- bzw. Erlaubnisverfahren bringt das Landesamt für Denkmalpflege seine denkmalfachliche Beurteilung ein. In der Regel ist die Genehmigung eines Vorhabens mit Auflagen im Sinne der Denkmalpflege verbunden. Solche Auflagen können sich etwa auf die Erhaltung wertvoller Bauteile, auf die Art von Oberflächenbehandlungen, auf die Ausbildung neu hinzugefügter Bauteile in technischer und gestalterischer Hinsicht usw. beziehen. Aber nicht nur bei Veränderungen an Baudenkmalern sind verschiedene Vorschriften zu beachten, sondern auch die Umgebung eines Baudenkmales wurde vom Gesetzgeber geschützt. Jedes Baudenkmal wirkt in seine Umgebung hinein: die Kirche prägt den Dorfkern, bei kleinen Ortschaften sogar das ganze Dorfbild. Umgekehrt ist die Umgebung für ein Denkmal von entscheidender Bedeutung. Eine hässliche und unproportionierte Nachbarschaft kann die Ausstrahlung eines noch so gut erhaltenen und sorgfältig gepflegten Baudenkmales zunichte machen; ein neues, zu großes oder zu grell gestrichenes Wohnhaus kann die Nachbarschaft, sogar einen ganzen Straßenzug stören. Wie wichtig und prägend das Umfeld eines Baudenkmales für dessen Erscheinung und das Erleben seiner charakteristischen Wirkung ist, wird meist erst bei Störungen offensichtlich. Um solchen Störungen vorzubeugen, hat der Gesetzgeber auch die Umgebung eines Baudenkmales oder Ensembles geschützt. So sind Bau- und Veränderungsmaßnahmen in der Nähe von Baudenkmalern oder im Bereich von Ensembles erlaubnispflichtig, wenn sich dies auf Bestand- oder Erscheinungsbild des Baudenkmales oder Ensembles auswirken kann.

Beratung und finanzielle Unterstützung

Bei allen Bemühungen der Denkmalpflege spielt eine Erkenntnis eine entscheidende Rolle: In der Regel hat nur das genutzte Baudenkmal eine Chance zu überleben. Die Instandsetzung eines Denkmals für eine zeitgemäße Nutzung ist daher das zentrale Anliegen der denkmalpflegerischen Praxis. So hat der Eigentümer eines Denkmals nicht nur Vorschriften zu beachten, sondern ihm wird bei der Unterhaltung und Instandsetzung auch Beratung und finanzielle Hilfe geboten.

Da die Pflege der Denkmäler im öffentlichen Interesse liegt, fördert der Staat die Projekte mit einer breiten Palette an Hilfen. Für die Erhaltung, Sicherung und Restaurierung von Denkmälern können Zuschüsse des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege gewährt werden. Diese kommen dem Privatmann, aber auch kommunalen Gebietskörperschaften oder Kirchen zugute. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht jedoch nicht.

Die Höhe der Zuschüsse richtet sich vor allem nach der Bedeutung und Dringlichkeit des Einzelfalles, der Finanzkraft des Eigentümers und natürlich nach den bereitstehenden Haushaltsmitteln. Vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege werden nur die denkmalpflegerischen Mehraufwendungen bezuschusst, nicht der normale Erhaltungsaufwand, der bei jedem Gebäude anfallen kann und den jeder Eigentümer selbst tragen muss. Wichtig zu beachten ist, dass die Zuschussanträge vor Beginn der Maßnahme gestellt werden müssen. Den Anträgen sind detaillierte Kostenangebote bzw. –schätzungen beizugeben. Sind Kosten für Instandsetzung und Instandhaltungsmaßnahmen an besonders bedeutenden Baudenkmalern

für den Eigentümer unzumutbar hoch, kann eine Förderung aus dem vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst verwalteten Entschädigungsfonds in Frage kommen.

Auch der Bezirk Niederbayern stellt ebenfalls im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zur Verfügung.

Auskünfte zu den verschiedenen Zuschussmöglichkeiten und die entsprechenden Antragsformulare erhalten Sie hier im Internet (siehe auch *Checkliste*) oder im Landratsamt Passau, Fachbereich Kultur-Denkmalpflege, Telefon 0851/9496019.

Neben den Zuschüssen, die gewährt werden können, gibt es unter dem Gesichtspunkt von Denkmalschutz und Denkmalpflege Steuervergünstigungen auf dem Gebiet der Einkommenssteuer, bei der Einheitsbewertung der Vermögens- und Grundsteuer sowie bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer und Umsatzsteuer. Mit den steuerlichen Vergünstigungen soll den besonderen Belangen des Denkmalschutzes Rechnung getragen werden. Die in diesem Zusammenhang geforderten Tatbestandsvoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um den Genuss einer Steuervergünstigung zu erlangen, sind daher stets durch eine entsprechende Bescheinigung des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege nachzuweisen. Detaillierte Auskünfte können ggf. auch die zuständigen Finanzämter erteilen.

Wer ein Baudenkmal instand setzen will, sollte sich in jedem Fall, rechtzeitig vor dem Beginn der Maßnahme, von der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt zusammen mit dem Landesamt für Denkmalpflege beraten lassen. In einem solchen Gespräch kann sowohl der sinnvolle Ablauf einer Instandsetzungsmaßnahme als auch die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten besprochen werden. Ein solches Gespräch hilft Zeit und Geld zu sparen. Sprechstage des Landesamtes für Denkmalpflege finden einmal im Monat beim Landratsamt Passau statt. Die jeweiligen Termine werden in der Tagespresse veröffentlicht. Ortseinsichten mit dem zuständigen Referenten aus dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege werden im Landratsamt Passau unter Tel. 0851/397-292 aufgenommen.

In engem Bezug zu Denkmalschutz und Denkmalpflege steht die Heimatpflege. Diese bemüht sich in erster Linie um die Erhaltung unserer Kultur im weitesten Sinne (Baukultur, Brauchtum, Trachten). Nicht zuletzt deshalb können die als erste Ansprechpartner vor Ort fungieren. Im Landkreis Passau gibt es mehrere ehrenamtlich tätige Heimatpfleger. Für welche Gemeinde wer zuständig ist, kann hier im Internet (siehe *Beratung und Kontakt*) oder unter Telefon 0851/9496019 erfragt werden.

Denkmalpflege geht uns alle was an: durch die Erhaltung der Vielzahl der im Landkreis Passau vorhandenen Denkmäler bewahren wir unser historisches und kulturelles Erbe und ermöglichen zugleich künftigen Generationen Einblicke in die Lebens- und Arbeitsbedingungen früherer Epochen.

Ihre

Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Passau